

**Satzung
der Großen Kreisstadt Achern
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
während den Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass
in den Jahren 2024 und 2025**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. 631), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Achern folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage „räumlicher Geltungsbereich“ rot markierten Bereichs dürfen an Sonntagen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- **21. April 2024**
Anlass: Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen,
- **03. November 2024**
Anlass: Leistungsschau „Ökologie“ mit Antikmarkt „Alt trifft neu“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen,
- **06. April 2025**
Anlass: Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen und
- **02. November 2025**
Anlass: Leistungsschau „Ökologie“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen.

**§ 2
Ausnahmegenehmigung**

Sollten Gewerbetreibende, die außerhalb des in der Anlage markierten Bereichs liegen, durch einen besonderen Beitrag zum in § 1 genannten Anlass als Bestandteil der Veranstaltung angesehen werden können, so kann für den betroffenen Betrieb die Ladenöffnung an dem betreffenden verkaufsoffenen Sonntag im Einzelfall erlaubt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Achern,

gez.
Manuel Tabor
Oberbürgermeister